

drohung des Huldentzuges sogar einen „zäsaropapistischen Hintergrund“. Hartmanns Urkunde verwendet also ein pompöses Formular, das sogar für ein königliches Mandat ungewöhnlich gewesen wäre, um so mehr aber in einem Mandat eines Beamten auffällt. Man kann den Ton wirklich „hochtrabend“ nennen, Hartmann spricht von sich im Plural, der Hinweis des Unwillens und der Strafe des Königs ist nur in einem offensichtlich angefügten Satz erwähnt<sup>1)</sup>. Im Vergleich zu dieser Urkunde ist das Mandat Tillendorfs<sup>2)</sup> bescheiden. Tillendorf spricht von sich nur in der Einzahl, weist immer auf den Herzog als seinen Herrn, an dessen Statt er die Befehle erlasse, hin. Er schreibt aber dann, wenn einer die Verordnung übertreten würde, *wolten* er und der Herzog *ez och rechen*.

Diesen letzten Satz, der den höchsten Zorn K. M.s erregt hat, überträgt er in folgender Weise<sup>3)</sup>: Wenn man das Kloster besteuern würde, „so wäre mir das und meinem Herrn zuleide getan und wir würden es rächen“. K. M. ist aber ohne Grund zornig geworden, es ist unberechtigt, daß er sich nachträglich am Tillendorfer zu rächen versucht. Es hätte ihm auffallen müssen, daß die Androhung der „Rache“ im Sinne des modernen Sprachgebrauchs einem obrigkeitlichen Mandat nicht entspricht; es rächt sich an K. M., daß er nicht ein Wörterbuch zu Rate gezogen hat. Denn das mittelhochdeutsche Wort „rechen“ bedeutet in erster Linie „strafen“<sup>4)</sup> und nicht rächen in unserem Sinne, es entspricht daher genau dem Wort *pena* in der Baldeggerurkunde. Daß aber in der Pönformel einer Urkunde eine Strafe angedroht wurde, erschien den Schwyzern, die den Urkundenstil ihrer Zeit kannten, nicht ungewöhnlich und sie waren darüber gewiß nicht so empört, wie jetzt K. M., sondern sind

---

<sup>1)</sup> Hartmann hat zweifellos eine Vorlage benutzt, der er genau folgt und an die er den Satz über den Unwillen des Königs etwas schwerfällig anschließt.

<sup>2)</sup> QW. 1, 1582. Daß die Urkunde vielleicht in Schwyz geschrieben und wohl auch verfaßt worden ist, wurde o. S. 246 Anm. 5 gesagt.

<sup>3)</sup> ZSG. 4, 1924 S. 99, Urspr. 458.

<sup>4)</sup> Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 2 Sp. 331; Grimms Wörterbuch 8 Sp. 23. Auch das Schweiz. Idiotikon 6 Sp. 87—88 gibt die Bedeutung Rache = Strafe an, ebenso das Etymol. Wörterbuch von Götze-Kluge S. 464. Adelung, Wörterb. d. hochdeutschen Mundart (1811) 3 Sp. 907 sagt, daß rächen in der Bedeutung von Strafe vom Gesetzgeber und in der Bibel gebraucht wurde. H. S. Falk-Alf Torp, Norweg.-dän. etymol. Wörterbuch 2 S. 1395 gibt an, daß Rache mit got. *wrēkei* Verfolgung, afries. *wrēka*, as. *wrāka*, holl. *wraak* = Strafe zusammenhängt.